

## **34. Aufsicht über den Kostenansatz**

### 34.1

Die Vorstände der Justizbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes durch den Kostenbeamten.

### 34.2

Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe der Kostenprüfungsbeamten (Nr. 35).

### 34.3

Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.